

Merkblatt zur Anrechnung von Studienleistungen

Um Ihre Rechte ausschöpfen zu können und Nachteile zu vermeiden, lesen Sie bitte die folgenden Informationen aufmerksam durch.

Fall 1: Sie sind bereits Studierende*r am Fachbereich 06 (Sozialwesen)

Vor Ihrem jetzigen Studium am FB Sozialwesen haben Sie bereits an einer anderen Hochschule studiert;

oder

Sie haben vor Ihrem jetzigen Studium schon in einem anderen, vielleicht ähnlichen Studiengang an der Hochschule Niederrhein studiert;

oder

Ihre jetzige Prüfungsordnung läuft aus und sie müssen deshalb in eine neue Prüfungsordnung wechseln;

oder

Sie haben in einem Ausbildungsgang außerhalb einer Hochschule Leistungen erbracht, die im Wesentlichen mit Studienleistungen in Ihrem Studiengang übereinstimmen.

In all diesen Fällen können Sie einen Antrag auf Anrechnung der bereits erbrachten Prüfungsleistungen auf Module oder formal selbständige Teilmodule stellen.

Das müssen Sie tun:

- Antragsformular „Leistungsanerkennung ohne Einstufung“ downloaden und vollständig auf dem PC ausfüllen (bitte nicht handschriftlich)
- Antrag mit Anlage nach Bearbeitung ausdrucken und unterschreiben
- Kopie der Leistungsnachweise erstellen, die angerechnet werden sollen, und diese beglaubigen lassen.

Es wird eine vereinfachte Beglaubigung akzeptiert, indem Sie Originale und Kopien der Leistungsnachweise im Prüfungsbüro der Hochschule Niederrhein oder Ihrer Heimathochschule persönlich vorlegen und die Kopien dort abstempeln lassen.

Wenn es sich um Leistungsnachweise handelt, die an der Hochschule Niederrhein erbracht wurden, druckt das Prüfungsbüro diese für Sie aus und stempelt diese ab.

Im Ausland erbrachte Studienleistungen müssen in deutscher Übersetzung vorgelegt werden (ausgenommen es handelt sich um Nachweise in englischer Sprache).

Öffnungszeiten des Prüfungsbüros:

Mo – Fr. 09.45 - 12.15 und 13.00 - 14.00

sowie nach telefonischer Vereinbarung

- Auszug/Auszüge aus dem Modulhandbuch Ihrer Hochschule, von der Leistungsnachweise anerkannt werden sollen.

Solche Leistungsbeschreibungen sind nicht erforderlich bei

- Prüfungsleistungen, die am Fachbereich Sozialwesen der Hochschule Niederrhein erbracht wurden
- Bei den unten genannten beruflichen Leistungen
- Wenn die Modulbezeichnungen nicht stark voneinander abweichen
- Wenn Sie in Ihrem Antragsformular einen direkten Link auf das betreffende Modulhandbuch Ihrer bisherigen Hochschule/Fachbereichs eingetragen haben. Ein allgemeiner Link auf die Homepage Ihrer ehemaligen Hochschule reicht nicht aus.

Wenn es sich um ein Modulhandbuch in nicht deutscher oder englischer Sprache handelt, muss eine deutsche Übersetzung beigelegt werden.

- Unterschriebenen Antrag und beglaubigte Kopien in einem Umschlag in das Postfach des Prüfungsausschussvorsitzenden Prof. Dr. Bieker werfen, im Sekretariat des Fachbereichs abgeben oder per Post übersenden an
Prof. Dr. Rudolf Bieker, Hochschule Niederrhein/FB 06, Richard-Wagner-Str. 101,
41065 Mönchengladbach

Nach Prüfung Ihres Antrags – das kann wegen des hohen Arbeitsanfalls mehrere Wochen dauern – erhalten Sie per E-Mail einen Anrechnungsbescheid.

Was kann angerechnet werden?

- 1. Leistungen aus dem gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule oder aus einem vorausgegangenem Studiengang an unserem Fachbereich werden auf Ihren Antrag angerechnet.**

So werden etwa Leistungen aus einem anderen Studiengang Soziale Arbeit möglichst vollständig auf die Leistungen unseres Studiengangs Soziale Arbeit angerechnet. Es kann dennoch zu einer abweichenden Anzahl von Credits kommen, weil die Fachbereiche unterschiedliche Credits für bestimmte Fachmodule vorsehen, oder weil an einem anderen Fachbereich Leistungen erbracht wurden, die in unserem Studiengang nicht vorgesehen sind. Auch können Leistungen nicht angerechnet werden, die nur einen Teil eines Moduls oder eines eigenständigen Teilmoduls abdecken. Kurze Praktika können nicht auf die Praxisphase angerechnet werden. Leistungen, die vor mehr als zehn Jahren erbracht wurden und nicht durch berufliche Erfahrungen aufgefrischt wurden, können in der Regel nicht angerechnet werden.

- 2. Leistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede bestehen.**

Bestimmte Leistungen, die in unseren Studiengängen gefordert werden, finden sich auch in anderen Studiengängen, insbesondere solchen mit einer pädagogischen Ausrichtung. Aber auch psychologische, soziologische, rechtliche oder betriebswirtschaftliche Inhalte können in anderen Studiengängen erbracht worden sein.

Bei der Prüfung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, wird der Inhalt, das Niveau und die Ausrichtung der Module verglichen. So kann eine Leistung im Bereich Qualitätsmanagement aus einem BWL-Studiengang meist nicht auf die Teilmodule zum Qualitätsmanagement in unseren Studiengängen angerechnet werden, weil es an der spezifischen Ausrichtung auf den Non-Profit-Bereich des Kultur- oder Sozialwesens fehlt. Ein Modul „Bürgerliches Recht“ kann hingegen auf die Einführung ins Recht angerechnet werden, nicht aber auf das Familienrecht.

- 3. Leistungen aus einem Studiengang an einer ausländischen Hochschule werden auf Antrag angerechnet, wenn keine wesentlichen Unterschiede bestehen.**

Der Vergleich von Leistungen ausländischer Hochschulen bereitet besondere Schwierigkeiten, deshalb müssen zumindest für nicht englische Testate und für die Modulbeschreibungen Übersetzungen vorgelegt werden. Bei den an einer niederländischen Hochschule in den Studiengängen Sozial- oder Kulturpädagogik erbrachten Leistungen wird berücksichtigt, dass die Studiengänge sehr stark methodisch-praktisch ausgerichtet sind, sodass eine Anrechnung auf die Grundlagenmodule der Bezugswissenschaften meist nicht möglich ist, wohl aber auf die Module zur Kommunikation, zu Methoden und Medien.

Im Zweifelsfall werden wir Sie zu einer persönlichen Rücksprache einladen.

4. Leistungen aus Ausbildungen außerhalb von Hochschulen

Die Anrechnung von Leistungen aus beruflichen Ausbildungen oder anderen Qualifikationen kann nur dann erfolgen, wenn nachgewiesen wird, dass die erreichte Qualifikation im Wesentlichen den Qualifikationszielen eines Moduls oder formal selbständigen Teilmoduls entspricht. Es reicht nicht, dass ein Fach oder eine Prüfung eine gleiche oder ähnliche Bezeichnung trägt, da die Niveaustufen einer Berufsausbildung und einer Hochschulausbildung sich oft deutlich unterscheiden.

Typischerweise können Leistungen aus folgenden Ausbildungen auf einzelne Teilmodule angerechnet werden:

BA Soziale Arbeit:

Staatlich anerkannte Erzieher*innen:

Modul 4.2 Medienpädagogische Übungen

Modul 5.1 Kommunikative Basiskompetenzen

Heilerziehungspfleger*innen:

Modul 4.2 Medienpädagogische Übungen

Modul 5.1 Kommunikative Basiskompetenzen

Einige kaufmännische Berufe (nicht Einzelhandel):

Modul 11.2 Management und Betriebswirtschaftslehre in der Sozialen Arbeit

IT-Berufe:

Modul 1.3 EDV

Rechtsanwaltsfachangestellte, Sozialversicherungsfachangestellte:

Modul 9.1 Einführung ins Recht/ BGB

Gestalterische Berufe, Fotograf*in u.ä.:

Modul 4.2 Medienpädagogische Grundlagen der Sozialen Arbeit, Teil 2

BA Kulturpädagogik

Staatlich anerkannte Erzieher*innen und Heilpädagog*innen:

Modul 2.2 Kommunikative Kompetenzen 2

Modul 4.1 Mediales Gestalten/Medienkompetenz, Teil 1

Einige kaufmännische Berufe (nicht Einzelhandel):

Modul 18.1 Wirtschaftliche Grundlagen der Kulturarbeit und Kulturpädagogik, Teil 1

Veranstaltungskaufrau*mann:

Modul 7.2 In-door Projekt, Teil 2: Recht

Modul 18.1 Wirtschaftliche Grundlagen der Kulturarbeit und Kulturpädagogik, Teil 1

IT-Berufe:

Modul 3 EDV

Gestalterische Berufe, Photograph*in u.ä.:

Modul 4.1 Mediales Gestalten/Medienkompetenz, Teil 1

BA Kindheitspädagogik:

Staatlich anerkannte Erzieher*innen:

Modul 1.2 Träger und Arbeitsfelder

Modul 2 Kommunikative Basiskompetenzen

Modul 3.1 Erziehungswissenschaftliche u. sozialpädagogische Grundlagen der Kindheit

Modul 4.2 Methodisch-didaktische Grundlagen der Kindheitspädagogik

Modul 6: Praxissemester

Einige kaufmännische Berufe (nicht Einzelhandel):

Modul 18.2 Grundlagen BWL

IT-Berufe:

Modul 1.3 EDV

Leistungen aus einer **schulischen Ausbildung**, mit der die Zugangsvoraussetzung zum Studium erlangt wurde, können nur ausnahmsweise angerechnet werden.

Die zertifizierten **Fremdsprachenkenntnisse** aus den Schulabgangszeugnissen oder Sprachzertifikaten (Englisch B2/sonstige Sprachen A2 nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) werden im BA Kulturpädagogik auf das Modul 19 angerechnet.

Im BA Kindheitspädagogik können durch die didaktische Ausrichtung des Sprachenmoduls ab der PO-Version 2016 keine Sprachen angerechnet werden.

Leistungen aus **Fort- und Weiterbildungen** können nur anerkannt werden, wenn die Institute staatlich anerkannt oder zertifiziert sind und wenn der Ausbildungsinhalt, der zeitliche Umfang, die Qualifikation der Dozent*innen und die Form der Prüfungsleistung belegt werden.

Fall 2: Sie sind noch nicht Studierende*r am Fachbereich Sozialwesen, möchten dies aber werden

Sie streben einen Studienplatz am Fachbereich 06 (Sozialwesen) an, möchten aber nicht als Studienanfänger behandelt werden, sondern in ein höheres Semester eingestuft werden.

In diesem Fall müssen nicht nur Ihre bisher erbrachten Leistungen auf Anrechenbarkeit geprüft werden, sondern es muss zusätzlich auch eine Einstufung in ein Semester oberhalb des ersten Semesters vorgenommen werden. Diese Einstufung richtet sich nach dem Umfang der anzurechnenden Vorleistungen (Kreditpunkte). Die Einstufung in das zweite Semester ist möglich, wenn Sie mindestens 15 Kreditpunkte nachweisen können. Für jedes weitere Semester müssen jeweils 30 Punkte mehr vorliegen.

Beachten Sie bitte unbedingt:

Die „Leistungsanerkennung mit Einstufung in ein höheres Fachsemester“ durch den Fachbereich Sozialwesen in Mönchengladbach und die „Studienplatzvergabe“ durch die Hochschulzentrale sind zwei eigenständige Verwaltungsvorgänge, die von verschiedenen Stellen der Hochschule Niederrhein bearbeitet werden.

Um einen Studienplatz in einem höheren Semester zu erhalten, muss zunächst der Verwaltungsvorgang „Leistungsanerkennung mit Einstufung“ vollständig abgeschlossen sein. Dieses Verfahren kann bis zu drei Monate dauern. Stellen Sie Ihren Einstufungsantrag deshalb so frühzeitig, dass Sie die Frist für das Studienplatzvergabeverfahren einhalten können (Frist für das SoSe: 15.3. d. J., Frist für das WiSe: 15.9. d.J.).

Nur bei fristgerechter Vorlage des Einstufungsnachweises ist die Vergabe eines Studienplatzes mit Einschreibung in ein höheres Fachsemester möglich.

Beachten Sie bitte: Damit Sie die Bewerbungsfrist für Sommer- oder Wintersemester einhalten können (15.3. bzw. 15.9.), muss Ihr Antrag auf „Leistungsanerkennung mit Einstufung in ein höheres Fachsemester“ mit vollständigen Unterlagen **bis zum 15.2. bzw. 15.8.** im Fachbereich Sozialwesen vorliegen.

(Prof. Dr. Rudolf Bieker, Anschrift s.o.).

Das müssen Sie tun:

- Spezielles Antragsformular „Leistungsanerkennung mit Einstufung in ein höheres Fachsemester“ am Bildschirm vollständig ausfüllen und ausdrucken.
- Alle weiteren Schritte siehe oben unter „Fall 1“